

Bekanntmachung über die nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 05.07.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 24.01.2012 (Brem.GBl. S. 24)

Fundstelle: Brem.ABl. 1977, 201

Gliederungsnummer: 90-a-2

aufgeh. durch § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 14. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 332)

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253) bestimmt der Senat:

§ 1

(1) Zuständig für die Erteilung und Entziehung der Zulassung (Artikel IV Abs. 1 des Übereinkommens) sowie für die Kontrolle der Container einschließlich der hieraus folgenden Maßnahmen (Artikel IV Abs. 5 und Artikel VI des Übereinkommens) ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

(2) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann einzelne Aufgaben nach Absatz 1 auf die Hafenbehörden übertragen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18. April 1977

Der Senat